

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 39 (1921)

Artikel: Reorganisation der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer
Autor: Jäger, Joh.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

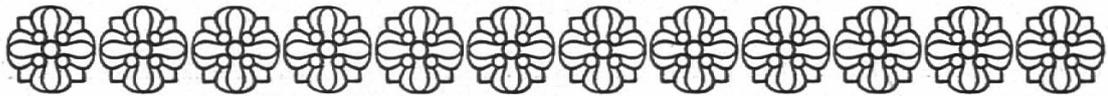
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Reorganisation der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer.

Von Joh. Jäger.

Die von der Delegiertenversammlung des kantonalen Lehrervereins vom 19. November 1920 ernannte Kommission versammelte sich am 19. März 1921 in Chur zu ihrer ersten Sitzung. Es wurde ein Schreiben von Herrn Seminardirektor Conrad verlesen des Inhalts, daß auf Grund einer Unterredung mit Herrn Regierungsrat Michel wenig Aussicht bestehe, daß die nachgesuchte Verdoppelung des Kantonsbeitrages an die Versicherungskasse vor dem Großen Rat Gnade finden werde. Dagegen befürwortete Herr Reg.-Rat Michel die Aufnahme derjenigen alten Lehrer, die noch nicht Mitglieder der Kasse sind. Die Kommission sah angesichts dieser Mitteilung die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gefährdet und beschloß nach gewalteter Diskussion: „Der Vorstand des Bündn. Lehrervereins wird er-
„sucht, am Gesuch um Erhöhung des Kantonsbeitrages an die
„Versicherungskasse der bündn. Volksschullehrer festzuhalten
„und bei der H. Regierung dahin zu wirken, daß demselben auch
„vom Großen Rate *noch im Laufe dieses Jahres* die Genehmig-
„ung erteilt werde.“ Die in Chur wohnhaften Kommissionsmit-
glieder sollten den Vorstand in obigem Sinne durch mündliche
Aufklärung der Herren Regierungsräte unterstützen.

Auf Grund dieses Beschlusses suchte der Vorstand des Bündn. Lehrervereins, nachdem der Vereinspräsident die Angelegenheit mit dem Herrn Erziehungschef mehrfach in empfehlendem Sinne besprochen hatte, bei dem Herrn Finanzchef um einen Vortritt nach, um das Gesuch der Delegiertenversammlung münd-

lich zu begründen. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage des Kantons und die momentane Mißstimmung im Volke wurden ihm aber auch von Herrn Regierungsrat Walser keine bestimmten Zusicherungen für die gewünschte Erledigung der Frage gegeben. Die Regierung hat dann das Gesuch auch tatsächlich zurückgelegt, ohne einen bestimmten Zeitpunkt für dessen Behandlung ins Auge zu fassen. Wir müssen also mit der Tatsache rechnen, daß die Revision der Verordnung auf der vorgesehenen Grundlage bis 1. Januar 1922 nicht möglich ist. Da die Lehrerschaft aber darauf dringt, die Renten möglichst bald zu erhöhen, so stehen wir vor der Notwendigkeit, einen andern zu diesem Ziele führenden Weg zu suchen. Da wäre wohl das Nächstliegende, die Gemeinden um einen entsprechenden Beitrag anzugehen. Die Forderung ist jedenfalls gerechtfertigt. Allein momentan wäre eine entsprechende Aktion wohl aussichtslos. Wenn in dieser Richtung etwas geschehen soll, so könnte es sich nur darum handeln, daß die einzelnen Lehrer ihre Gemeinden um einen Beitrag angingen, und daß der Vorstand des kantonalen Lehrervereins den Boden für diese Gesuche durch die Presse und durch Zirkulare vorbereitete. Durch Gesetz und Zwang aber ist vorläufig nichts zu erreichen.

Wenn wir rasch und sicher zu einem Ziel gelangen wollen, wird uns wohl nichts anderes übrig bleiben als Selbsthilfe, zwar nicht mit den Waffen, aber mit dem Geldbeutel. Wir müssen uns bequemen, die persönliche Prämie zu erhöhen, auch wenn der Staat seinen Teil nicht erhöht. Wir tun das gewiß nicht gerne, denn dadurch schlagen wir eine Bresche in den bisher gegenseitig anerkannten Grundsatz, daß Staat und Lehrer sich gleichmäßig in die Versicherungsprämie teilen. Aber Not kennt kein Gebot, und wir tun es schließlich im eigenen Interesse. Ich stelle mir die Sache so vor: Bisher bezahlte der Kanton Fr. 30. — und der Lehrer ebenfalls Fr. 30. — = Fr. 60. —. Wenn nun der Staat seinen Beitrag von Fr. 30. — nicht erhöht, so verdoppeln wir unsern Beitrag allein und kommen so auf eine Prämie von $\text{Fr. } 30 + 60 = \text{Fr. } 90. —$. Dadurch würde die Gesamtprämie um 50 % erhöht, und dementsprechend könnten auch die Renten ohne weiteres um 50 %, d. h. also die Maximalrente von Fr. 500. — auf Fr. 750. — erhöht werden. Damit wäre aber

nicht viel gewonnen. Angesichts des günstigen Standes und der großen Jahresüberschüsse der Kasse und in Anbetracht der Dringlichkeit einer namhaften Rentenerhöhung dürfen wir schon etwas weiter gehen. Als Mitglied der Verwaltungskommission erachtete ich es immer als meine Pflicht, vor einer unüberlegten Schwächung der Kasse zu warnen, und ich möchte auch jetzt übermäßigen Ansprüchen entgegentreten. Aber wie die Dinge heute liegen, darf man es nach meiner Ansicht doch wagen, die Renten zu verdoppeln, also die Maximalrente von Fr. 500. — auf Fr. 1,000. — zu erhöhen. Also: Prämienenerhöhung um 50 %, Rentenerhöhung um 100 %. Ich gehe nämlich von der Überzeugung aus, daß der Kanton nach wenig Jahren, ich hoffe bestimmt, schon bei der endgültigen Revision der Verordnung im Jahre 1923, den von uns gewünschten Beitrag doch noch leistet. Unterdessen wird ein technisches Gutachten den Stand der Kasse feststellen, und dann ist es im schlimmsten Falle immer noch Zeit, die Renten mit den Prämien und mit dem Stand der Kasse in Einklang zu bringen. Es wird sich dann zeigen, ob es möglich ist, sie definitiv auf Fr. 1,200. — oder Fr. 1,500. — anzusetzen.

Nun die zweite Frage: Wie soll den Lehrern, die noch nicht Mitglieder der Kasse sind, der Beitritt ermöglicht werden? Um diese Frage zu beantworten, muß vorerst die andere entschieden werden: Welche Mitgift muß die Kasse von ihnen verlangen? Die Kommission hat diese Frage in der genannten Sitzung eingehend besprochen und sich dahin geäußert, „man dürfe „in der Aufnahme mit Rücksicht auf die jüngern Mitglieder nicht „gar zu weitherzig sein; immerhin soll man Gnade vor Recht „gehen lassen.“ Rechnerisch richtig wäre es, denke ich, wenn der Stand der Kasse genau eruiert und die Einkaufssumme danach festgesetzt würde. Dies könnte nach dem in Aussicht genommenen fachmännischen Gutachten geschehen. Ein anderer Maßstab wäre die Leistung derjenigen Lehrer, welche sich früher in die Kasse eingekauft haben: Die jetzt Eintretenden sollen für die gleichen Vorteile die gleichen Opfer bringen. Nun haben die Lehrer, die sich im Jahre 1904 einkauften, pro Versicherungsjahr Fr. 20. — bezahlt und der Kanton pro Jahr Fr. 10. —. Die Einzahlung betrug also pro Jahr Fr. 30. —, was genau der bis dahin von den Mitgliedern und dem Kanton bezahlten Jahres-

prämie entsprach. Der Zins der Prämien war den sich einkaufenden Lehrern damit geschenkt.

Es scheint mir nun angemessen und gerecht, wenn die in nächster Zeit sich einkaufenden Lehrer nach dem gleichen Grundsatz behandelt werden, d. h. sie zahlen eine Summe, die der bisher vom Lehrer und vom Kanton bezahlten Einkaufs- und Prämiensumme entspricht. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung der Kasse vor einem Jahr vorgeschlagen, die Einkaufssumme auf Fr. 60. — pro Dienstjahr festzusetzen, und den Einkauf im Maximum für 20 Dienstjahre zu gestatten.

Ein Vergleich der Leistungen eines Lehrers A, der sich 1904 einkaufte und eines Lehrers B, der sich heute einkaufen würde, ergibt folgendes:

Lehrer A:

Persönliche Einzahlung 20×20 Fr.	=	Fr.	400. —
Zins und Zinseszins 4% in 16 Jahren	=	„	349. —
Einzahlung des Staates 20×10 Fr.	=	„	200. —
Zins und Zinseszins 4% in 16 Jahren	=	„	174. —
Sämtliche Einzahlungen für 20 Jahre	=	Fr.	1,123. —

Lehrer B:

Einkauf für 20 Jahre = 20×60 Fr. = 1,200 Fr. B zahlte also etwas mehr; aber beide Lehrer sind zugleich in der alten Kasse. Für B hat der Kanton seit 1905 die ganze Prämie an die alte Kasse bezahlt, während A die Prämie von Fr. 15. — pro Jahr an die alte Kasse selbst bezahlen mußte, weil der Kanton seinen Beitrag nur für die *eine* Kasse bezahlt. Diese Summe macht für die meisten Lehrer ohne Zins 15×15 Fr. = Fr. 225. —, sodaß sich der in Zukunft eintretende Lehrer günstiger stellt als der frühere.

Noch bedeutend günstiger stünden die jetzt Eintretenden, wenn man ihnen gestattete, sich für 30 Jahre einzukaufen. Mit 30 Dienstjahren ist nach der Verordnung das Maximum der Jahres-Rente erreicht. Der vorhin genannte Lehrer B würde also, auch wenn er in Wirklichkeit 35 oder 40 oder noch mehr Dienstjahre hätte, nur für 30 Jahre nachzahlen. Dagegen Lehrer A, der sich anno 1905 für 20 Dienstjahre einkaufte, hat seither nicht nur 10,

sondern 16 Jahresprämien, total also 36 Jahresprämien bezahlt, und doch hätte er punkto Rente nur dieselben Ansprüche wie Lehrer B. Ein genauer Vergleich der Leistungen ergibt in diesem Falle folgendes:

Lehrer A:

Persönlich!	}	Einkauf 20 × 20 Fr. = Fr. 400. —
		Zins und Zinseszins à 4% 16 Jahre . . = „ 349. —
		1906/13 8 Prämien à Fr. 15 = Fr. 120. —
		1914/21 8 „ à „ 30 = „ 240. —
		Zins u. Zinsesz. der Prämien = „ 153. —
		Total der persönlichen Leistungen = Fr. 1,262. —

Der Kanton hat für ihn bezahlt:

Einkauf 20 × 10 Fr. = Fr. 200. —
Zins und Zinseszins dieser Summe = „ 174. —
Prämien wie oben = „ 513. —
Total der kantonalen Leistungen = Fr. 887. —

Kanton und Lehrer haben also für einen Lehrer, der sich 1905 in die Versicherungskasse einkaufte, zusammen mit Zins und Zinseszins à 4% Fr. 1,262 + Fr. 887 = **Fr. 2,149.** — bezahlt.

Wenn sich nun der gleichalte *Lehrer B* jetzt für 30 Jahre einkauft und pro Jahr 60 Fr. Einkauf bezahlt, so gibt das nur Fr. 1,800. —. Er stellt sich also um 349 Fr. günstiger als Lehrer A, abgesehen von den ca. Fr. 200. —, welche der Staat für den Lehrer B an die alte Kasse bezahlt hat, und die A selbst bezahlen mußte.

Dies ist *ein* Grund, warum die Verwaltungskommission den Einkauf nur für 20 Jahre gestatten will. Ein *zweiter* Grund ist die Abschaffung der Karenzzeit und der Umstand, daß für den Einkauf kein Obligatorium besteht. Da ist nämlich anzunehmen, daß besonders die Lehrer sich einkaufen, deren Gesundheit gefährdet ist, oder die sonst bald zurückzutreten gedenken, während andere, die noch lange zu amtieren hoffen, es nicht tun. Solche Kalkulationen sind auch beim letzten Einkauf vorgekommen, ebenso seither. Ein Lehrer hatte dreimal Gelegenheit, sich einzukaufen, hat es aber nie getan, trotzdem er zwischenhinein zweimal sich sehr eifrig bemühte, in die Kasse einzutreten.

Wenn die Gelegenheit da war, tat er es nie, weil sich dann sein Zustand wieder gebessert hatte.

Die Kasse hat in den Jahren 1897 und 1905 mit dem Einkauf der alten Lehrer kein gutes Geschäft gemacht, trotzdem sie sich nur für 20 Jahre einkaufen dürfen. Es haben sich anno 1897 14 Lehrer und 1904 72 Lehrer eingekauft, also total 86 Mitglieder. Davon sind bis heute 29 Lehrer und Lehrer-Witwen pensioniert worden. Eine Zusammenstellung, wieviel diese 29 Lehrer einbezahlt und wieviel sie und ihre Angehörigen bis heute bezogen haben, ergibt folgendes:

	Persönliche Einkaufssumme	Persönlich bezahlte Prämien	Total der Einzahlungen	Bezogene Renten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. C. B.	400. —	30. —	430. —	1,500. —
2. C. B.	400. —	15. —	415. —	3,000. —
3. C. B.	220. —	75. —	295. —	1,100. —
4. M. D.	400. —	270. —	610. —	1,400. —
5. P. F.	400. —	15. —	415. —	1,800. —
6. H. G.	400. —	210. —	610. —	2,000. —
7. C. H.	400. —	15. —	415. —	1,900. —
8. C. H.	400. —	45. —	445. —	1,600. —
9. J. J.	400. —	300. —	700. —	1,000. —
10. N. J.	300. —	75. —	375. —	2,200. —
11. C. L.	400. —	—	400. —	1,600. —
12. M. M.	400. —	150. —	550. —	1,800. —
13. C. M.	400. —	210. —	610. —	1,600. —
14. R. R.	400. —	120. —	520. —	1,100. —
15. T. S.	400. —	300. —	700. —	500. —
16. A. S.	260. —	180. —	440. —	1,250. —
17. T. S.	400. —	30. —	430. —	2,600. —
18. C. W.	400. —	180. —	580. —	2,400. —
19. F. Z.	200. —	150. —	350. —	600. —
20. A. Z.	400. —	270. —	670. —	1,500. —
21. C. Z.	400. —	135. —	535. —	1,800. —
22. M. Z.	400. —	—	400. —	2,600. —
23. Z. V.	546. —	315. —	861. —	1,840. —
24. C. M.	852. —	210. —	1,062. —	1,512. —
Transport	9,578. —	3,300. —	12,878. —	40,202. —

	Persönliche Einkaufssumme Fr.	Persönlich bezahlte Prämien Fr.	Total der Einzahlungen Fr.	Bezogene Renten Fr.
Transport	9,578. —	3,300. —	12,878. —	40,202. —
25. J. P. N.	852. —	180. —	1,032. —	4,536. —
26. F. C.	852. —	150. —	1,002. —	3,420. —
27. S. H.	852. —	330. —	1,182. —	331. —
28. S. H.	852. —	405. —	1,257. —	1,912. —
29. C. W.	400. —	330. —	730. —	200. —
Total	13,386. —	4,695. —	18,081. —	50,601. —

Also betragen die persönlichen Einzahlungen sämtlicher Lehrer, die sich in die Kasse eingekauft haben und bisher pensioniert wurden, Fr. 18,081.—, die bereits bezogenen Renten aber Fr. 50,601.—. Der Kanton hat für die genannten Lehrer Fr. 6693.— Einkauf und Fr. 4695.— Prämien bezahlt, total Fr. 11,388.—. Sämtliche Einzahlungen, persönliche und staatliche, betragen zusammen Fr. 29,469.—. Somit sind die bezogenen Renten zirka das $1\frac{3}{4}$ fache sämtlicher Einzahlungen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß von den oben genannten pensionierten Mitgliedern 11 Lehrer und 10 Witwen noch am Leben sind und die Renten weiter beziehen, wodurch sich das Verhältnis der Renten zu den Einzahlungen noch fortwährend zu ungunsten der Kasse verändert. Es ergibt sich daraus, daß die bisher eingekauften Lehrer die Kasse stark belasteten. In noch viel höherem Maße wird das bei den Lehrern, welche sich das nächste Mal einkaufen, der Fall sein, weil diese ohne Ausnahme zur alten Garde gehören und nicht mehr lange im Schuldienst stehen werden.

Aus all diesen Berechnungen ergibt sich, daß die Leistungen, die wir von den sich Einkaufenden verlangen, nicht zu hoch gehalten sind.

Woher sollen aber die Mittel für den Einkauf genommen werden?

1. Es ist die Forderung gestellt worden, die *Gemeinden* um Beiträge anzugehen. Die Durchführung dieses Vorschlags wird aber kaum möglich sein. Zudem: *Welche* Gemeinde soll einem alten Lehrer einen Beitrag an den Einkauf bezahlen? Die meisten

Lehrer hatten kein bestimmtes Wirkungsfeld; sie wirkten nicht immer in derselben Gemeinde; also wird keine eine Beitragspflicht anerkennen. Es wird nicht angehen, diejenige Gemeinde, wo einer momentan amtiert, dazu anzuhalten. Eher wäre es noch möglich, die Gemeinden durch Gesetz zu verpflichten, einen Teil der jährlichen Prämie zu übernehmen, weil dies alle Gemeinden in gleicher Weise betreffen würde. Momentan hat aber auch ein solches Gesetz kaum etwelche Aussicht auf Annahme.

Es wird nicht zu umgehen sein, daß der *Kanton* unter Zuhilfenahme der Bundessubvention einen namhaften Beitrag leistet, wie er es früher getan hat. Im Jahre 1904 zahlte er $\frac{1}{3}$ des Einkaufs, während die Lehrer persönlich $\frac{2}{3}$ bezahlten. Demgemäß wäre der Beitrag des Kantons an einen Lehrer, der sich jetzt für 20 Jahre einkauft, $20 \times 20 \text{ Fr.} = 400 \text{ Fr.}$, und für zirka 100 Lehrer, die noch in Betracht fallen, (Ledige und Alleinstehende werden sich kaum einkaufen!) $100 \times 400 \text{ Fr.} = 40,000 \text{ Fr.}$ Eine *einmalige* Ausgabe in dieser Höhe sollte für den Kanton unter Zuhilfenahme der Bundessubvention wohl möglich sein.

Der Lehrer selbst hätte in diesem Falle pro Jahr Fr. 40. —, also für 20 Dienstjahre Fr. 800. — zu leisten. Das ist allerdings ein ansehnlicher Betrag; aber für die meisten ältern Lehrer sollte er immerhin erschwinglich sein, namentlich wenn die Einzahlungsbedingungen danach eingerichtet werden. Man könnte den Eintretenden gestatten, die 800 Fr. in 4 jährlichen Raten à je Fr. 200. — zu entrichten. Wird einer invalid, bevor alle 4 Raten bezahlt sind, so wird ihm die fehlende Summe in Beträgen von je Fr. 200. — sukzessive von den ersten Renten abgezogen. Dieser Vorschlag setzt natürlich voraus, daß der Kanton seinen Beitrag für die 20 Jahre voll einbezahle, nicht bloß eine oder einige Raten wie der Lehrer. Da aber der Kanton momentan schwerlich zur Leistung des erforderlichen Beitrags bereit sein wird, bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Einkauf der Nichtmitglieder zu verschieben, bis zur definitiven Revision der Verordnung. Nachdem dann eine fachmännische Prüfung der Kasse stattgefunden hat, läßt sich auch eher beurteilen, ob für den Einkauf noch günstigere als die genannten Bedingungen möglich sind.

Unserer Lehrerhülfskasse wurden im Laufe der Jahre einige *Legate* zugewiesen mit der Bestimmung, aus deren Zinsen be-

dürftige Lehrerfamilien zu unterstützen: das Matossische, Bonersche, Heroldsche und neuerdings das Kochsche Legat; diese betragen zusammen Fr. 4230.— und die Jahreszinsen davon zirka Fr. 200.—. Schon seit Jahren haben sich durchschnittlich immer zirka 10 Familien, Witwen und alte stellenlose Lehrer oder Lehrerinnen um Unterstützungen beworben, so daß die Kommission an die einzelnen Gesuchsteller nur 20 bis höchstens 30 Fr. verabfolgen konnte. Die Beträge wurden zwar mit warmem Dank angenommen; aber es liegt auf der Hand, daß damit wenig geholfen war.

Nun hat die bündnerische Lehrerschaft in letzter Zeit mehrmals Sammlungen für bedürftige Angehörige des Lehrerstandes veranstaltet, die ziemlich schöne Summen ergaben. Dieses Verfahren kann aber den objektiven Beobachter und Kenner der Verhältnisse nicht völlig befriedigen. Es ist in meinen Augen nicht ganz richtig, einer einzelnen Familie oder sogar einer einzelnen Person Fr. 800.— bis Fr. 1000.— zu geben, während andere, ebenso Bedürftige, mit nur Fr. 20—50 abgespeist werden müssen. Im Interesse einer gerechteren Verteilung sollten die Ergebnisse solcher Sammlungen der Verwaltung der Legate übermacht und in der Hauptsache dazu benutzt werden, diese Legate zu äufnen.

Die vorstehenden Ausführungen über die Reorganisation der Versicherungskasse wurden von der Kommission in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1921 in Chur angehört und fanden allseitige Zustimmung. Nach reiflicher Diskussion wurden die folgenden Anträge einhellig angenommen.

Anträge:

1. Die persönlichen Prämien der Mitglieder der Versicherungskasse werden verdoppelt, d. h. von 30 auf 60 Fr. erhöht.
2. Bis der Kanton seinen Beitrag an die Versicherungskasse erhöht, werden die in Art. 5 der Verordnung vom 30. Dez. 1913 normierten Lehrerrenten verdoppelt.
3. Die Abstufung der Renten soll von Jahr zu Jahr, statt von 5 zu 5 Jahren erfolgen.

4. Die Witwenrente soll 40 %, die Waisenrente je 20 % der Lehrerrente betragen; sie dürfen aber zusammen die letztere nicht übersteigen.
5. Die H. Regierung ist zu ersuchen, dahin zu wirken, daß diese Postulate auf 1. Januar 1922 in Kraft treten.
6. Die der Kasse ferngebliebenen Lehrer sollen anlässlich der Revision der Verordnung Gelegenheit finden, sich in dieselbe einzukaufen. Die Einkaufssumme hat den Leistungen derjenigen Lehrer zu entsprechen, welche sich im Jahre 1904 eingekauft haben, und beträgt also inklusive Kantonsbeitrag mindestens Fr. 60.— pro Dienstjahr.
7. Der Kanton ist zu ersuchen, $\frac{1}{3}$ dieser Summe auf seine Rechnung zu übernehmen.
8. Der Eintretende kann sich für 5 bis 20 Dienstjahre einkaufen. Auswärtige Dienstjahre werden dabei voll berücksichtigt.
9. Die Einkaufssumme kann in Raten von Fr. 200.— entrichtet werden. Falls bei eintretender Invalidität noch nicht alle Raten einbezahlt sind, wird der fehlende Betrag sukzessive von den ersten Renten abgezogen.
10. Die fachmännische Expertise soll noch in diesem Jahre eingeholt werden, um den Eintritt alter Lehrer bis 1. Januar 1923 zu verwirklichen.

Anmerkung des Vorstandes. Die Kommission für die Revision der Versicherungskasse richtete unter dem 20. Juni d. J. das Gesuch an uns, wir möchten uns bei den Behörden dafür verwenden, daß die für das Jahr 23 vorgesehene Expertise über den Stand der Kasse jetzt schon ausgeführt werde. Der Vorstand wandte sich schon am 24. desselben Monats mit einer bezüglichen Eingabe an das Hohe Erziehungsdepartement. Dieses leitete das Gesuch in empfehlendem Sinne an den Hochlöbl. Kleinen Rat, und dieser entsprach ihm in dankenswertester Weise. Als Experten bezeichnete die Hohe Behörde auf unsere Empfehlung den Herrn Dr. Grieshaber, Beamten beim eidgen. Finanzdepartement

in Bern. Leider verzögerte sich die Erledigung der Angelegenheit und die Erteilung des Auftrags an den Experten mehr, als wir erwartet hatten. Wir dürfen deshalb kaum hoffen, vor der kantonalen Lehrerkonferenz in den Besitz des Gutachtens zu kommen und es den Verhandlungen in der Delegiertenversammlung zugrunde legen zu können. Immerhin ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Viel hängt davon ab, ob die Herren Lehrer die Fragebogen, die ihnen in diesen Tagen zugestellt werden, rasch und mit der nötigen Genauigkeit erledigen. Sollte es wider Erwarten noch zur Zeit, da dieser Bericht erscheint, Säumige geben, so sollen sie wenigstens dann unverzüglich ihre Pflicht erfüllen.

